

Im Entwurf der neuen Bilanzordnung wird generell auf die Änderung im Einvernehmen mit den beteiligten Partnern orientiert. So generell wird sich das jedoch — zumindest gegenwärtig — m. E. nicht durchsetzen lassen. Das Erfordernis der Zustimmung sollte daher nur für wenige, besonders wichtige Positionen und für strukturbestimmende Erzeugnislinien gefordert werden, während in anderen Fällen auch eine einseitige Verfügung möglich sein sollte. In diesen Fällen bedarf es aber einer — jetzt noch fehlenden — Folgeregelung, die an den gestörten Interessenlagen der Partner anknüpft. Dabei sind die Ursachen der Bilanzänderung zu berücksichtigen. War nicht die Weisung, sondern ein Verhalten des Lieferanten oder Bestellers die Ursache für die Vertragsaufhebung, so hat der verursachende Partner die im Vertragsgesetz vorgesehenen Folgen zu tragen, wobei ihm unter Umständen ein Regreßanspruch gegenüber einem Dritten oder seinem Leitungsorgan zustehen wird. Dieser Fall ist inzwischen bereits gesetzlich geregelt worden.<sup>27</sup> Hat dagegen der Lieferer keine Ursache gesetzt und muß er aufgrund der Bilanzänderung Verträge aufheben, so hat der Lieferer häufig nachteilige Konsequenzen zu tragen. Erging z. B. die Bilanzänderung ohne Zustimmung der Bedarfsträger, was nicht immer der Nachprüfung durch den Adressaten zugänglich ist, und wurden in Befolgung der Weisung Vertragsaufhebungen oder -änderungen vorgenommen, so hat in diesem Fall die Spruchpraxis<sup>28</sup> die Verantwortlichkeit des angewiesenen Lieferanten wie bei operativen Weisungen bejaht. Freytag machte darauf aufmerksam, daß dies ein Kunstgriff ist.<sup>29</sup> Da das Bilanzorgan Lieferer wie Besteller verbindlich anweisen konnte, war der Tatbestand einer „einseitigen, den anderen Partner nicht verpflichtenden Weisung“ (§ 82 Abs. 2 Ziff. 2 VG) nicht gegeben. Die Bilanzordnung konzipierte für den Fall fehlender Zustimmung des Fondsträgers mittels § 9 Abs. 6 Rechtsfolgen in Gestalt von Sanktionen des Lenkungsorgans an die übergeordneten Organe der Besteller. Diese Bestimmung blieb wirkungslos, da sie weder zweckmäßig (doppelte Sanktionierung eines Tatbestands) noch durchführbar war (fehlende Fonds, keine Möglichkeit, den Anspruch durchzusetzen).<sup>30</sup>

Im Gefolge einer Bilanzänderung hat ein dem Bilanzorgan u. U. nicht unterstellter Lieferer gegenwärtig Nachteile in Gestalt von Aufwendersatz, gegebenenfalls von Sanktionen zu tragen, obwohl in der Regel kein Interesse an der Lieferung seiner Erzeugnisse zugunsten eines anderen Betriebes besteht. Dieser wie auch das anweisende Bilanzorgan sind davon nicht betroffen. Auch nach § 17 Betriebs-VO besteht dieser Widerspruch gegenwärtig fort, da die Regelung nicht auf die Bilanzierung anwendbar ist. Die Notwendigkeit der Lösung dieses Problems ist offenkundig, um die Betriebs-VO voll funktionswirksam zu gestalten. Für die mit einer Bilanzänderung verbundenen Folgen gäbe es nachstehende Varianten:

a) Der Lieferer trägt die Aufwendungen; das wäre nicht systemgerecht, denn er hat keine Beziehungen zu ihren Ursachen. Auch eine analoge Anwendung des § 17, sofern Bilanz- und übergeordnetes Organ identisch sind, wäre nur systemgerecht, wenn letzteres die Ursachen gesetzt hat.

27 Beschluß vom 3. 4. 1968 über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des VEB durch das übergeordnete Organ, GBl. II S. 195 ff.

28 vgl. E. Süß, „Probleme der Bilanz- und Lieferplanänderung und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaftsverträge“, Vertragssystem, 1966, S. 93.

29 vgl. F. Freytag, „Die Bilanz- oder Lieferplanänderung durch die WB“, Vertragssystem, 1966, S. 24.

30 Die (unveröffentlichte) Instruktion Nr. 8-1966 des ZVG hat später die Differenzierung zwischen Bilanzänderung und operativer Weisung in bezug auf die Wirksamkeit des betroffenen Vertrages aufgehoben.